



An alle  
Mitglieder

Neuenhaus, 17. August 2017

## R u n d s c h r e i b e n V / 2017

1. N<sub>-min</sub> Werte 2017
2. Agrardieselsteuererstattung
3. Düngeverordnung 2016/17
4. Veränderung Düngeverordnung ab Sommer 2017
5. Ökologische Vorrangflächen (ÖVF)
6. Nährstoffprojekt
7. Initiative Tierwohl
8. Wirtschaftsdünger Meldungen

### 1. N<sub>-min</sub> Werte 2017

Diesem Schreiben liegen die N<sub>-min</sub> Werte für das Jahr 2017 bei. Zusätzlich liegen neue Richtwerte über Nährstoffgehalte in organischen Düngern bei. Bitte heften Sie diese zu Ihren Düngeverordnungunterlagen, denn sie werden als Nachweis bei einer CC-Kontrolle benötigt.

### 2. Agrardieselsteuererstattung 2016

Am **30. September** endet die Frist der Agrardieselsteuererstattung für das Kalenderjahr 2016. Zusätzlich zum gewohnten Antrag müssen zwei weitere Formulare abgegeben werden (siehe Rundschreiben März 2017). Vordrucke sind im Ringbüro erhältlich und können bei uns abgegeben werden.

### 3. Düngeverordnung 2016/17

Da die Düngeverordnung immer rückwirkend, also nach Abschluss des WJ gemacht werden muss, ändert sich hier für die DüngeVO 2016/17 noch nichts. Wie gewohnt liegt ein Formular für die Aufzeichnungen bei. Bitte tragen Sie die Tierbestände ein (beim Rindvieh Alters- und Geschlechtsstatistik vom WJ 16/17 aus der Hi-Tier und bei der Schweinemast Ausdruck aus der TAM beifügen). Die Flächennutzung muss mit den Flächendaten vom GAP-Antrag 2017 übereinstimmen (Betriebsspiegel 2017 beilegen). Zusätzlich zu den Hauptfrüchten sollten die Zwischenfrüchte nicht vergessen werden. Besonders wichtig sind die ZF die geerntet werden, weil dadurch eine Nährstoffabfuhr stattfindet. Die Wirtschaftsdüngerabgabe/-aufnahme, sowie den Düngemittellieferanten tragen Sie bitte ein oder legen den Nachweis über Düngemittelzukauf bei. Für eine genaue Erfassung der Nährstoffmengen ist es notwendig, dass die **Lieferscheine der Wirtschaftsdüngerabgabe bzw. -aufnahme in Kopie** dem Formular beigelegt werden. Die Lieferscheine vom AVD können von uns eingesehen werden und brauchen nicht mit eingereicht werden.

Bei Betriebsteilungen sind die Betriebe genau zu trennen. **Bei zwei oder mehreren Betrieben (mit oder ohne Fläche) müssen daher** zwei oder mehr Formulare ausgefüllt werden.

Die Wirtschaftsdüngerabgabe an Fremde bitte durch Lieferscheine nachweisen. Es müssen von allen Betrieben Mineraldüngereinkäufe eingereicht werden. Die Meldungen über die Wirtschaftsdüngerabgabe musste bereits bis Ende Juli erfolgt sein.

*bitte wenden*

#### **4. Veränderung Düngeverordnung ab Sommer 2017**

Seit dem 2. Juni 2017 ist die neue Düngeverordnung in Kraft getreten. In der Fachpresse wurde in den letzten Wochen viel dazu informiert, wir möchten hier die bedeutendsten Veränderungen daher nur kurz darstellen:

- Zwischenfrüchte die bis zum 15.09. gesät werden, dürfen mit maximal 60 kg Gesamtstickstoff bzw. maximal 30 kg Ammoniumstickstoff gedüngt werden. Dies entspricht in etwa 9 m<sup>3</sup> Gärrest/MS Gülle oder 15 m<sup>3</sup> Sauengülle oder 13 m<sup>3</sup> Rindergülle.  
Vor der Düngung muss wie nachfolgend beschrieben der Düngebedarf ermittelt werden:
- Düngebedarfsermittlung:  
Jährlich muss für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit eine **schriftliche** Düngebedarfsermittlung erstellt und abgeheftet werden. Bei der Düngebedarfsermittlung muss die Vorfrucht, Zwischenfrucht, N-min, der Humusgehalt und die Nachlieferung des Bodens berücksichtigt werden. Bereits für die Bestellung der Zwischenfrüchte nach Getreide muss eine schriftliche Düngebedarfsermittlung erfolgen, sofern eine Düngung durchgeführt wird. Entsprechende Vordrucke können von unserer Homepage geladen bzw. im Ringbüro angefordert werden.
- Direkter Eintrag von Düngemittel in Gewässer muss vermieden werden: D.h. 1m Abstand mit Grenzstreueinrichtung und Exaktverteilern wie Schleppschuh, Schleppschlauch, Injektor. Ohne Grenzstreueinrichtung und Prallteller 4 m Abstand!
- Ausbringungssperrfristen (auch für mineralische N-Dünger):
  - für Festmist vom 15. Dez. bis zum 15. Jan.
  - auf Grünland gilt in Zukunft eine Sperrfrist vom 1. November bis zum 31. Januar.
  - auf Ackerland gilt eine Sperrfrist von der Ernte der letzten Hauptfrucht (Getreide, Raps, Mais, Kartoffeln, Zuckerrüben) bis zum 31. Januar.Abweichend davon darf lediglich nach der Getreideernte zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter gedüngt werden, wenn diese bis 15.09. ausgesät werden. Lediglich zu Wintergerste nach Getreide darf unter Umständen noch gedüngt werden, wenn die Gerste bis 01.10. ausgesät wird. Wieviel maximal zu Zwischenfrüchten, Raps und Wintergerste gedüngt werden darf ergibt sich für jeden Schlag aus der oben bereits erwähnten schriftlichen Düngebedarfsermittlung.  
Ob in diesen Herbst für Grünland und Feldgras noch eine Sperrfristverschiebung möglich ist muss noch entschieden werden, für Ackerland gibt es definitiv keine Sperrfristverschiebung.
- Ausbringungstechnik für Wirtschaftsdünger:
  - ab 2020 streifenförmige Ablage auf bestellte Ackerflächen d.h. Verbot Prallteller
  - ab 2025 streifenförmige Ablage auf Grünlandflächen d.h. Verbot Prallteller
- Gärrest wird zu 100 % als Wirtschaftsdünger angerechnet
- Nährstoffüberschüsse/-salden müssen in Zukunft eingehalten werden (CC relevant):
  - Stickstoff: 3-jähriger Durchschnitt: bisher + 60 kg in Zukunft + 50 kg
  - Phosphor: 6-jähriger Durchschnitt: bisher + 20 kg in Zukunft + 10 kg

Dies soll nur ein Auszug aus dem neuen Regelwerk der DüVo darstellen. Die LWK Niedersachsen informiert an zwei Veranstaltungen in der Grafschaft Bentheim genauer und detaillierter über die neue Düngeverordnung. Die Veranstaltungen finden statt:

**Montag, den 28.08.2017 um 19.30 Uhr**

**im Hotel Rammelkamp in Nordhorn**

**und**

**Mittwoch, den 30.08.2017 um 19.30 Uhr**

**in der Gastätte Ridder in Wilsum**

Desweiteren werden wir auf unserer Mitgliederversammlung im Herbst über die Auswirkungen der neuen DüVo informieren und die Vorgehensweise seitens des Beratungsrings vorstellen.

## 5. Ökologische Vorrangflächen (ÖVF)

Die Zwischenfruchtfläche, die als ökologische Vorrangfläche anzulegen ist, muss bis zum 01.10.2017 ausgesät sein. Bitte denken Sie daran, dass die Zwischenfrucht im nächsten Frühjahr umgebrochen werden muss, auch wenn z.B. ein Gras-Kleegemisch ausgesät worden ist! Ein Wechsel der ÖVF ist zwingend zu melden, da ansonsten Sanktionen zu befürchten sind (z.B. Nutzung einer angegebenen ÖVF-Fläche zum Anbau von Wintergetreide).

Grundsätzlich ist ein Tausch der ÖVF-Fläche möglich. Hierzu muss bis **zum 02.10.2017** ein schriftlicher Modifikationsantrag gestellt werden. Für die Greening-Typen „Untersaat“, „Leguminosen“, „Brache“ ist ein Wechsel in Zwischenfruchtfläche an gleicher oder anderer Stelle mit Begründung möglich. Der Wechsel von z.B. Zwischenfrucht auf Untersaat ist grundsätzlich nicht möglich.

Eine Rücknahme überschüssiger Greeningflächen (egal welcher Typ) muss nicht zwingend gemeldet werden, solange die notwendige 5% ökologische Vorrangfläche eingehalten wird.

## 6. Nährstoffprojekt

Die Getreidedemoflächen sind soweit alle abgeerntet. Auf guten Standorten brachte der Weizen noch akzeptable Erträge. Auf der Winterweizendemofläche konnten bis zu 100 dt/ha geerntet werden. Anders sieht das bei Wintergerste mit nur 40 dt/ha, Sommergerste mit 35 dt/ha und Sommerweizen mit 43 dt/ha aus. Allgemein hat das Getreide in unserer Region enorm unter der Trockenheit zwischen Januar und Mai gelitten.

Im Durchschnitt aller Getreideflächen haben wir Anfang August 56 kg/ha N<sub>min</sub> auf 90 cm Tiefe gemessen. Aktuell befinden sich ca. 40-50 %, also ca. 28 kg/ha, Reststickstoff in der obersten Bodenschicht (0-30 cm). Damit eine Zwischenfrucht neben z.B. Erosionsschutz, Tiefenlockerung, Verbesserung der Bodengare usw. möglichst viel Stickstoff auch aus einer Tiefe von 30-90 cm binden kann, reichen die 28 kg Reststickstoff aus der Bodenschicht 0-30cm nicht aus. Mit der neuen Düngebedarfsermittlung kann ermittelt werden welche Menge an Gülle noch gedüngt werden darf. Über diese Empfehlung hinaus sollte nicht gedüngt werden. Sollte es dadurch zu Lagerraumproblemen kommen, sollte über eine frühzeitige Gülleabgabe oder über Pacht von Lagerraum nachgedacht werden. So kann der wertvolle Wirtschaftsdünger sinniger im Frühjahr eingesetzt werden.

Je nach Pflanzenaufwuchs sollte im Frühjahr zwischen 10-15kg N /ha für die Zwischenfrucht zur Düngeplanung in Anrechnung gebracht werden.

Bodenart: (h) Sand 1,2 % Humus					Phosphor (P)				Kalium (K)			
Bodenuntersuchung mg/100 g Boden					8 C				4 B			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
60 kg Gesamt N aus 13 m <sup>3</sup> Rindergülle												
30 kg Gesamt N aus 7 m <sup>3</sup> Rindergülle												
0 kg N	HS Schröder Greening	Agravis Topsoil Kornpro	Vechteland Agrarhandel SOR	Vechteland Agrarhandel Multi Fit	Bröring Acker Vital N Fix	Stroetmann Saat Easy Fit	Stroetmann Saat Easy Fit Nematode	Saaten Union Viterra Universal Winter	Saaten Union Viterra Mais	DSV Saaten Terra Life Vita Maxx	Caussade Saaten ECO 10	Stroetmann Saat Tafu ZF Standard
Gras												

Die nebenstehende Übersicht zeigt die Zwischenfruchtversuche Nr. 15 und Nr. 17 mit verschiedenen Zwischenfruchtmischungen in drei Düngungsstufen.

Welche Düngungshöhe für eine gute N-Bindung ausreicht, soll hier untersucht werden!

## Hier eine Übersicht weiterer Zwischenfruchtdemostandorte:

Nr.	Vorfrucht	Versuchsaufbau	Adresse
4.	W-Gerste	Düngung/keine Düngung zur Zwischenfrucht	Osterwald, Veldhauser Str.
8.	S-Weizen	Keine Stoppelbearbeitung/Stoppelbearbeitung/ Stoppelbearbeitung mit Zwischenfrucht	Nordhorn, Maschweg
9.	S-Gerste	Ermittlung der Stickstoffnachlieferung im vertrockneten Flächenbereich	Nordhorn, Schievinkstr.
15.	W-Triticale	Zwischenfruchtmischungen mit 3 Düngungsstufen	Suddendorf, Burgsteinfurter Damm
17.	W-Gerste	Zwischenfruchtmischungen mit 3 Düngungsstufen	Osterwald, Zum Stau

Empfehlenswert ist es derzeit sich folgende Maisdemostandorte anzugucken:

Nr.	Kultur	Versuchsaufbau	Adresse
10.	Mais	Nährstoffbeize	Nordhorn, Alter Postweg
14.	Mais	Gülleunterfußdüngung	Bad Bentheim, Moorweg

Sie werden sehen, dass die Varianten mit den reduzierten Stickstoffgaben sich kaum von den anderen Varianten unterscheiden. Da eine optische Bewertung nur schwer möglich ist, werden auf diesen Standorten die Erträge sowie die Rohproteingehalte ermittelt.

### **Übersicht der Demostandorte auf Google Maps**

Über unsere Homepage gelangen Sie unter dem Punkt Nährstoffmanagement über einen Link auf eine Übersicht der Demostandorte. Darüber können Sie sich auch direkt zu den Flächen navigieren lassen.

## **7. Initiative Tierwohl (QS)**

Die zweite Laufzeit der Initiative Tierwohl beginnt am 1. Januar 2018. Alle interessierten Tierhalter, die teilnehmen wollen, und auch die jetzigen Teilnehmer (!) müssen sich ab sofort für die neue Runde anmelden. Anmeldeschluss ist der 26. September 2017.

Die Grundvoraussetzungen für die Teilnahme haben sich dahin gehend geändert, dass neben den bekannten Kriterien zwingend 10 % mehr Platz für die Tiere vorhanden sein muss und zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden muss.

Werden weitere frei wählbare Kriterien (20 % mehr Platz, Raufutterangebot, Scheuermöglichkeit, Saufen aus offener Fläche usw.) eingehalten, können neben einem Grundbeitrag von 500 Euro, 5,10 €/Mastschwein, 1,35 €/Ferkel im Flat Deck und 2,80 €/Ferkel bis zum Absetzen erreicht werden. Bei Interesse und weiteren Fragen melden Sie sich bitte.

## **8. Wirtschaftsdünger Meldungen**

Seit dem 01. Juli hat sich die Niedersächsische Verordnung über Meldepflichten von Wirtschaftsdüngern geändert.

Für alle Lieferungen ab Juli 2017 gelten folgende Neuerungen:

- Auch reine Aufnehmer müssen in der Datenbank im Internet melden (wenn über 200 m<sup>3</sup>/Jahr aufgenommen werden, bei Aufnahme und Abgabe werden die Mengen zusammen gerechnet)
- Spätestens 1 Monat nach Lieferung muss gemeldet werden, nicht mehr halbjährlich
- Nährstoff- und Trockensubstanzgehalte müssen mit gemeldet werden

Bitte denken Sie daher daran nach einer Lieferung die Meldung möglichst schnell zu erledigen bzw. bei einer Lieferung über den AVD die Lieferscheine möglichst schnell zurückzufaxen damit die Meldung durch den AVD fristgerecht erledigt werden kann. Besonders Betriebe mit regelmäßigen Lieferungen wie Geflügelhalter, Biogasanlagenbetreiber und Betriebe mit Betriebsteilungen sollten sich kurzfristig auf die neuen Regelungen einstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beratungsring